

Forderungen zur Tarif- und Besoldungsrunde 2026 Hessen

I. Forderungen:

1. Entgelterhöhungen

- a) Die Tabellenentgelte der Anlagen B, C und F TV-H und die Anlage B TV-Forst Hessen sowie die Entgeltgruppen 2Ü, 13Ü und 15Ü TVÜ-H und 2Ü TVÜ-Forst Hessen werden um 7 Prozent, mindestens 300 Euro erhöht.
- b) Die Ausbildungsentgelte sowohl für Auszubildende nach dem BBiG (§ 8 Abs. 1 TVA-H BBiG) als auch in der Pflege (§ 8 Abs. 1 TVA-H Pflege) und in der Forstwirtschaft (§ 8 Abs. 1 TVA-Forst Hessen) sowie die Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten (§ 8 Abs. 1 TV Prakt-H) werden um 200,00 Euro erhöht.
- c) Die Laufzeit der Regelungen zu a und b soll 12 Monate betragen.

2. Übernahme und Bindung von Auszubildenden

Die Regelungen in § 19 TVA-H BBiG, § 18a TVA-H Pflege sowie § 19 TVA-Forst Hessen sind zu verlängern und so zu ändern, dass Auszubildende nach bestandener Prüfung ohne Notenbezug und ohne Ausschlussgründe unbefristet übernommen werden.

3. Studentisch Beschäftigte sind in den Geltungsbereich des TV-H aufzunehmen.

II. Erwartungen an die Arbeitgeber:

- a) Die Höhe der Jahressonderzahlung beträgt in § 20 Abs. 2 TV-H in den Entgeltgruppen 1 bis 16 und in § 20 Abs. 2 TV-Forst Hessen in den Entgeltgruppen 1 bis 9a 100 Prozent des Monatsentgeltes.
- b) Gewerkschaftsmitglieder erhalten einen zusätzlichen Urlaubstag im Jahr.
- c) Die schuldrechtliche Vereinbarung zur Befristungspraxis bei den Hochschulen (IV, B des Einigungspapiers vom 15. März 2024) wird evaluiert, und es werden Maßnahmen zu ihrer verbindlichen Umsetzung getroffen.
- d) Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten erhalten einen Wohnzuschuss in Höhe von 50 Euro monatlich.
- e) Die Regelungen zur Eingruppierung von Lehrkräften (Anlage A TV EGO-L-H) werden evaluiert und überarbeitet.
- f) Die Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 TV-H und § 8 Abs. 1 TV-Forst Hessen werden um 20 Prozentpunkte erhöht.

III. Beamtinnen und Beamte

Die Tarifiergebnisse werden zeit- und wirkungsgleiche auf Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Anwärtnerinnen und Anwärter des Landes und der Kommunen übertragen.

IV. Erwartungen an die Arbeitgeber zum TV-Forst Hessen und TVA-Forst Hessen:

1. Manteltarifliche Änderungen für Beschäftigte
 - a) Einführung eines Gefahrenzuschlags für Tätigkeiten in der Verkehrssicherung und Holzernte im Laubholz, die unter den besonderen Bedingungen des Klimawandels besonders gefährlich sind. Der Zuschlag beträgt 10 v. H. je bezahlter Arbeitsstunde in der Verkehrssicherung und Holzernte im Laubholz. Bemessungsgrundlage ist der Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 6.
 - b) Bei Anwendung des Tarifvertrags vom 16. September 1982 über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister soll die Lohnfortzahlung gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a in Höhe von 100 v. H. erfolgen. Für die wöchentliche An- und Rückreise zu Fortbildungslehrgängen soll der Beschäftigte abweichend von § 1 Abs. 2 Buchst. c Kraftfahrzeugentschädigung für jeden zurückgelegten Kilometer erhalten.
2. Mantelrechtliche Änderungen für Auszubildende

Zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule sind die notwendigen Fahrtkosten nach den Regelungen für die unter den TV-Forst Hessen fallenden Beschäftigten des Auszubildenden zu erstatten.